

Anlage 2 Vergütung

**zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen
der Podologie
und deren Vergütung
vom 30.11.2020
einschließlich der Änderungsvereinbarung
in der Fassung vom 13.06.2022, vom 19.06.2023
und vom 20.10.2023**

§ 1 Preisvereinbarung

- (1) Diese Preisvereinbarung gilt für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (2) Für Behandlungen, die ab dem 01.07.2023 stattfinden, sind pro Behandlung folgende Preise abzurechnen:

HPNR		Vergütung	davon Zuzahlung (nachrichtlich)
78010	Podologische Behandlung (klein)	32,70 €	3,27 €
78020	Podologische Behandlung (groß)	46,93 €	4,69 €
78030	Podologische Befundung	3,21 €	0,32 €
78100	Erstbefundung groß	51,97 €	5,20 €
78110	Erstbefundung klein	25,98 €	2,60 €
78510	indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,10 €	1,61 €
78520	Behandlungsabschluss / Entfernung der Nagelkorrekturspange	24,15 €	2,41 €
78210	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	92,13 €	9,21 €
78220	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	50,43 €	-
78230	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	46,19 €	4,62 €
78300	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	88,44 €	8,84 €
78400	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	50,44 €	5,04 €
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	19,95 €	2,00 €
79934	Hausbesuch in soz. Einrichtung, inkl. Wegegeld	11,40 €	1,14 €

(2a) Ab dem 01.11.2023 sind zudem folgende Behandlungen und Preise abrechnungsfähig:

HPNR		Vergütung	davon Zu- zahlung (nachricht- lich)
78040	Eingangsbefundung	20,79 €	2,08 €
78530	Therapiebericht UI 2	15,59 €	-

(3) Für Behandlungen, die ab dem 01.07.2024 stattfinden, sind pro Behandlung folgende Preise abzurechnen:

HPNR		Vergütung	davon Zuzahlung nachrichtlich
78010	Podologische Behandlung (klein)	34,18 €	3,42 €
78020	Podologische Behandlung (groß)	49,12 €	4,91 €
78030	Podologische Befundung	3,37 €	0,34 €
78040	Eingangsbefundung	21,83 €	2,18 €
78100	Erstbefundung groß	54,41 €	5,44 €
78110	Erstbefundung klein	27,13 €	2,71 €
78510	indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,75 €	1,68 €
78520	Behandlungsabschluss / Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20 €	2,52 €
78530	Therapiebericht UI 2	16,37 €	-
78210	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	96,33 €	9,63 €
78220	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	52,77 €	-
78230	Nachregulierung der einteiligen unilatera- len und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	48,28 €	4,83 €
78300	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	91,93 €	9,19 €

78400	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,53 €	5,25 €
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	21,95 €	2,19 €
79934	Hausbesuch in soz. Einrichtung, inkl. Wegegeld	12,54 €	1,25 €

§ 2 Vergütungsinhalt

- (1) Mit den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Vergütungssätzen für die Positionen 78010 und 78020 sind die in Anlage 1a und 1b (Leistungsbeschreibungen) vereinbarten Leistungen sowie alle Sachkosten für Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Leistungserbringers abgegolten (Endpreis).
- (2) Die Vergütung der Position 78010 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 18,94 € für die therapeutische Leistung und 8,56 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (3) Die Vergütung der Position 78020 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 33,17 € für die therapeutische Leistung und 8,56 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (4) Die Vergütung der Position 78030 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 3,21 € für die therapeutische Leistung zusammen.
- (5) Die Vergütung der Position 78100 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 46,77 € für die therapeutische Leistung und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (6) Die Vergütung der Position 78110 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 20,79 € für die therapeutische Leistung und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (7) Die Vergütung der Position 78510 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 5,20 € für die therapeutische Leistung und 5,70 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.

- (8) Die Vergütung der Position 78520 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 10,39 € für die therapeutische Leistung und 8,56 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (9) Die Vergütung der Position 78210 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 62,37 € für die therapeutische Leistung und 17,12 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 10,39 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 2,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (10) Die Vergütung der Position 78220 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 46,77 € für die therapeutische Leistung und 3,66 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (11) Die Vergütung der Position 78230 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 31,18 € für die therapeutische Leistung und 8,56 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 1,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (12) Die Vergütung der Position 78300 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 62,37 € für die therapeutische Leistung und 5,35 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 15,52 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (13) Die Vergütung der Position 78400 nach § 1 Abs. 2 setzt sich aus 31,18 € für die therapeutische Leistung und 8,56 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,20 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 5,50 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (14) Die Vergütung der Position 78010 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 19,89 € für die therapeutische Leistung und 8,99 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (15) Die Vergütung der Position 78020 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 34,83 € für die therapeutische Leistung und 8,99 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (16) Die Vergütung der Position 78030 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 3,37 € für die therapeutische Leistung zusammen.

- (17) Die Vergütung der Position 78100 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 49,11 € für die therapeutische Leistung und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (18) Die Vergütung der Position 78110 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 21,83 € für die therapeutische Leistung und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (19) Die Vergütung der Position 78510 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 5,46 € für die therapeutische Leistung und 5,99 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (20) Die Vergütung der Position 78520 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 10,91 € für die therapeutische Leistung und 8,99 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten zusammen.
- (21) Die Vergütung der Position 78210 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 65,49 € für die therapeutische Leistung und 17,98 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 10,61 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 2,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (22) Die Vergütung der Position 78220 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 49,11 € für die therapeutische Leistung und 3,66 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (23) Die Vergütung der Position 78230 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 32,74 € für die therapeutische Leistung und 8,99 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 1,25 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (24) Die Vergütung der Position 78300 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 65,49 € für die therapeutische Leistung und 5,62 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 15,52 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (25) Die Vergütung der Position 78400 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 32,74 € für die therapeutische Leistung und 8,99 € für die Vor-, Nachbereitung und Dokumentation und 5,31 € für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Raumes und der Instrumente sowie

- die für die podologische Therapie üblicherweise erforderlichen Hygienemaßnahmen des Therapeuten und 5,50 € für die Nagelspange und anderes notwendiges Material zusammen.
- (26) Die vereinbarten Preise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Umsatzsteuer.
- (27) Die Vergütung der Position 78040 nach § 1 Abs. 2a setzt sich aus 20,79 € für die therapeutische Leistung zusammen.
- (28) Die Vergütung der Position 78530 nach § 1 Abs. 2a setzt sich aus 15,59 € für die therapeutische Leistung zusammen.
- (29) Die Vergütung der Position 78040 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 21,83 € für die therapeutische Leistung zusammen.
- (30) Die Vergütung der Position 78530 nach § 1 Abs. 3 setzt sich aus 16,37 € für die therapeutische Leistung zusammen.
- (31) Mit dem in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Vergütungssatz für die Position 78030 sind die in Anlage 1a (Leistungsbeschreibung) Teil 1 Ziffer 2. vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers zur weiteren podologischen Befundung abgegolten (Endpreis). Die Position 78030 kann zusätzlich zu jeder Behandlung nach Abs. 1 abgerechnet werden.
- (32) Mit dem in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Vergütungssatz für die Position 78040 sind die in Anlage 1a (Leistungsbeschreibung) Teil 1 Ziffer 2. vereinbarten Leistungen zur Eingangsbeurteilung des Leistungserbringers abgegolten (Endpreis). Die Positionen 78030 und 78040 sind nicht am selben Behandlungstag abrechnungsfähig. Die Position 78040 kann nur einmalig je zugelassenem Leistungserbringer und je Patienten, der ab dem 01.11.2023 erstmalig eine podologische Leistung in Anspruch nimmt, ohne gesonderte Verordnung zusätzlich zur podologischen Behandlung abgerechnet werden.
- (33) Der Begriff „soziale Einrichtung“ in der Beschreibung zu Position 79934 bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Personen oder von Personen mit Behinderung dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen für die Kurzzeit- und Tagespflege, sowie Wohnformen, die auf die medizinische, soziale und therapeutische Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Personen ausgelegt sind. Die Position 79934 ist auch beim Besuch nur einer einzelnen Person abzurechnen.
- (34) Die Positionen 79933 und 79934 sind für eine Behandlung nicht zusammen abrechenbar und können pro Tag je Versicherten nur einmal in Ansatz gebracht werden. Sofern der Praxissitz des zugelassenen Leistungserbringers und der Ort der Leistungserbringung identisch sind (innerhalb einer sozialen Einrichtung/einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), ist ein Hausbesuch nicht abrechnungsfähig.

§ 3 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt ab dem 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung ist nicht befristet und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06.2025 erstmals gekündigt werden. Diese Anlage kann durch den GKV-

Spitzenverband einerseits oder andererseits durch alle leistungserbringerseitigen Vertragspartner gemeinsam gekündigt werden.

- (3) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit des Vertrages nach § 125 SGB V.
- (4) Nach Kündigung dieser Anlage gelten die vereinbarten Preise fort, bis eine neue Anlage in Kraft tritt.

Lesefassung

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Lesefassung

Reutlingen, den

Verband Deutscher
Podologen (VDP)

Lesefassung

Kassel, den

Deutscher Verband für
Podologie (ZFD) e.V. _____

Lesefassung

Hamm den

Bundesverband für
Podologie e.V.

Lesefassung